

DER EBROVERTRAG UND DER AUSBRUCH DES ZWEITEN PUNISCHEN KRIEGES

Die Vorgeschichte des zweiten punischen Krieges und die damit zusammenhängende Kriegsschuldfrage ist ein altes Problem, das nach dem Weltkriege erklärlicherweise wieder besonders viel erörtert worden ist. Die Schwierigkeiten bestehen darin, dass nicht nur das genaue Datum des Bündnisses zwischen Sagunt und Rom fehlt, sondern ebenso der genaue Wortlaut des Ebrovertrages. Von seinem Verständnisse hängt aber nicht weniger ab als von der damit zusammenhängenden Saguntfrage. Dadurch, dass man meinte [Ed. Meyer¹⁾, Beloch²⁾, Täubler³⁾], der Ebrovertrag sei von Polybios mit Unrecht in die Erörterung der Rechtsfrage hereingezogen worden⁴⁾, was Polybios als historische Darstellung gebe, sei in Wahrheit nur politische Reflexion, und was er über die Haltung der Karthager zum Vertrage berichte, sei unbrauchbar, verschloss man sich den Zugang zu dem Problem. Es ist daher zu begrüßen, dass nach Drachmann⁵⁾, Groag⁶⁾ u. a. nun auch Otto in einer soeben erschienenen feinsinnigen Studie⁷⁾ diese These aufgegeben hat. Trotzdem scheint mir auch jetzt noch nicht alles geklärt zu sein. Bei den Verhandlungen zwischen Rom und Karthago 220

¹⁾ Kl. Schriften II 346 ff.

²⁾ Herm. 50, 359.

³⁾ Die Vorgeschichte des 2. punischen Krieges, S. 58. Vgl. auch Hallward, *Cambr. Anc. Hist.* VIII S. 29.

⁴⁾ s. Täubler a. a. O.: 'für die Rechtsfrage über die Entstehung des Krieges ist ... das Resultat gewonnen, dass der Ebrovertrag aus ihm auszuschneiden hat'.

⁵⁾ Drachmann, *Sagunt und die Ebrogrenze*. *Danske Videnskab. Selskab, hist.-phil. Meddelelser* III, 3, 1920. Unglücklich ist sein Gedanke, den inneren Zusammenhang von Saguntfrage und Ebrovertrag aufheben zu wollen.

⁶⁾ In seinem ausgezeichneten Buche, 'Hannibal als Politiker' S. 34. 64 f. 75. Zu seiner Beurteilung des Polybiosberichtes über die karthagischen Verhandlungen s. unten S. 227 A. 3.

⁷⁾ *Hist. Zeitschr.* 145 (1932), 499 ff.

und 219 haben sich die Karthager nach Polybios nicht auf den Ebrovertrag von 226, sondern auf den Friedensvertrag von 241 gestützt. Sie taten das nach Otto (S. 509), weil der Ebrovertrag nicht zu verwerten war; denn die Römer hatten bisher militärisch südlich des Ebro nicht eingegriffen. Aber Otto gibt an anderer Stelle selbst zu, dass die Intervention zugunsten von Sagunt im Jahre 220 und die damit zusammenhängende Parteinahme gegen die karthagischen Torboleten dem Geiste des Vertrags zuwiderlaufe, 'der eigentlich . . . das verbündete Sagunt preisgab' (S. 503), dass die Forderung, nichts für die Torboleten zu unternehmen, 'natürlich eine ganz unmögliche Zumutung' war (S. 506). Der Ebrovertrag, den die Römer nach Polybios vor allem¹⁾ als durch die Karthager verletzt hinstellten, hätte also, wie das schon oft hervorgehoben, umgekehrt von den Karthagern gegen die Römer ausgespielt werden sollen. Otto erklärt die merkwürdige Tatsache daraus — und er steht mit seiner Erklärung nicht allein —, dass den Karthagern der Vertrag, den Hasdrubal 226 abgeschlossen, im Jahre 220 und 219 'höchst unbequem' war; denn in diesem Verträge war Rom als eine Macht anerkannt worden, 'die in Spanien neben den Karthagern entscheiden könne' (Otto S. 509)²⁾. Mit anderen Worten: nachdem man 226 Nordspanien preisgegeben hatte, habe man 220 und 219 diese Bindung nicht mehr respektieren wollen. Mit dem Diplomatenkniff: 'was Hasdrubal abgeschlossen hat, geht uns, die wir den Vertrag nicht ratifiziert haben, nichts an', habe man sich über den Vertrag hinweggesetzt und sich, wie übrigens auch Hannibal, auf den Lutatiusvertrag von 241 versteift; aus ihm habe man ein völliges Desinteressement Roms an Spanien abgeleitet und die rechtliche Unmöglichkeit für Rom, ein Bündnis mit Sagunt abzuschliessen. — Wie ist dann aber das offene Ignorieren eines Vertrages, der in urkundlicher Form³⁾ und von beiderseitig dazu berechtigten Magistraten abgeschlossen war⁴⁾, und der damit als rechts-

¹⁾ Pol. III 21. 29 und dazu unten S. 226. Der Lutatiusvertrag trat für sie erst sekundär hinzu.

²⁾ Ebenso Drachmann a. a. O. S. 14 f., Schnabel, Klio XX S. 116 (Hannibal hatte 'die Absicht, die Fesseln der Ebrolinie loszuwerden') und wohl auch Taeger, Philol. Wochenschr. 1930 Sp. 353 ff.

³⁾ Vgl. Täubler a. a. O. S. 50.

⁴⁾ Wahrscheinlich 'unter Assistenz der im Lager anwesenden Ratsmitglieder'; Täubler, Imp. Rom. I 98²; Groag a. a. O. S. 29 f.

verbindlich betrachtet werden musste¹⁾, zu vereinbaren mit der doch auch von Otto mit vollem Rechte vertretenen These, dass die Karthager nicht zum Kriege getrieben²⁾ und dass sie sich diplomatisch äusserst geschickt verhalten hätten³⁾? Wäre Otto im Recht, so würden eben doch — mindestens seit der römischen Intervention vom Herbst 220 — Hannibal und alsbald auch die Karthagische Regierung einen Krieg provoziert haben, der schon nicht mehr Präventivkrieg war, sondern einer, der expansiv wenigstens auf die Erreichung der Pyrenäengrenze zielte. Begonnen aber wäre er so, dass die öffentliche Meinung gegen Karthago stehen musste.

Das ganze Problem würde ja ausserordentlich viel einfacher sein, wenn man mit H. Behrens⁴⁾ zwei Dinge annehmen würde, einmal, dass nicht Polybios, sondern Livius und Dio (Zonaras) massgebend seien und dementsprechend im Ebrovertrag die Eximierung von Sagunt ausgesprochen gewesen wäre; zum andern aber, dass, wiewohl die Freiheit von Sagunt durch den Ebrovertrag festgelegt war, dieser trotzdem keine Gültigkeit gehabt hätte, weil 'Hasdrubal zur Abschliessung des Ebroabkommens nicht befugt war'. Verwirft man jedoch diese Thesen, was auch Otto im Grunde tut⁵⁾, so bleiben Schwierigkeiten; und es erscheint mir fraglich, ob Ottos Anschauung, die sich auch im Gegensatz zu Groags⁶⁾ besonnenen und sorgfältigen Ausführungen befindet, das Richtige trifft, ob man die Haltung des karthagischen Senates nicht auch anders erklären kann. Um das zu begründen,

¹⁾ Groag a. a. O.

²⁾ Dass Hannibal seit der römischen Intervention von 220 sich auf einen Krieg mit Rom einzurichten begann, weil er sah, dass der Krieg unvermeidbar wurde, da Rom die ungestörte Behauptung des karthagischen Kolonialreiches in Spanien untergrub (Otto S. 506), steht natürlich auf einem anderen Blatte.

³⁾ Otto S. 511.

⁴⁾ Gött. Gel. Anz. 1923, S. 218 ff.

⁵⁾ S. 500: Der Ebrovertrag 'ein freundschaftliches Abkommen, das auf beiden Seiten von Magistraten, die an sich zum Abschluss von Verträgen berechtigt waren, getätigt wurde'. S. 501: 'Wenn man auch aus mancherlei allgemeinen Erwägungen heraus (hinsichtlich des Ebrovertrages) nicht den Annalisten, sondern Polybios Glauben schenken darf ..., so ergibt sich doch' (nämlich die Zweiseitigkeit des Vertrages).

⁶⁾ Vgl. insbesondere S. 69; auch Meltzer, Geschichte der Karthager II S. 429 ff.; Kromayer, Hist. Zeitschr. Bd. 103 S. 249 ff.; Roms Kampf um die Weltherrschaft S. 23 ff.

muss ich noch einmal — wenn auch ganz kurz — die schon so oft behandelten Hergänge, soweit sie hier in Frage kommen, rekapitulieren, wobei ich meine abweichenden Auffassungen jeweils anmerke¹⁾.

1. Karthago schuf sich seit Ende 237 unter Leitung der Barkiden ein Kolonialreich in Spanien.

2. Rom, dadurch beunruhigt und durch die in Mitleidenschaft gezogenen Massalieten gedrängt, trachtete rechtzeitig, etwa 231 (Täubler, Schnabel, Otto)²⁾, einen Punkt in die Hand zu bekommen, um eventuell auf ihn gestützt (*δομητηρίου* Pol. III 15, 13) eine weitere Ausdehnung der Karthager nach Norden zu hindern. Daher die Beziehungen, die damals zwischen Rom und Sagunt (d. i. den dortigen Römerfreunden = Karthagerfeinden) angeknüpft, durch Massalia vielleicht vermittelt wurden.

3. Der Interessengegensatz zwischen Karthago und Rom war gegeben, weil zwei expansive Tendenzen³⁾ gegeneinander wirkten. Das wurde offenkundig bei den diplomatischen Verhandlungen von 226, die zwischen einer römischen Gesandtschaft und Hasdrubal stattfanden (Pol. II 13, 7). Die Einzelheiten kennen wir nicht; doch muss es sich dabei um Auslegung des Lutatiusvertrages bzw. um einen Zusatz zu ihm gehandelt haben⁴⁾. Die Karthager mögen damals verlangt haben — und nach der politischen Gesamtlage (Keltendruck auf Oberitalien) waren sie in der Lage, Forderungen zu stellen! —: Lösung der Beziehungen Roms zu Sagunt; denn Spanien sei

¹⁾ Die Literatur jetzt zusammengestellt von Otto am Schluss seines Aufsatzes. Dazu noch J. Vogt in der 'Geschichte der führenden Völker' Bd. VI S. 89 f.

²⁾ Groag S. 55 (vgl. S. 38. 58) setzt das saguntinische Bündnis erst in den Spätherbst 220, verwirft also Pol. III 30, 1 *πλείοισιν ἔτεσιν ἢδη πρότερον τῶν κατ' Ἀννίβαν καιρῶν*, ebenso III 14, 10 (Hannibal weiss schon vor der römischen Intervention 220 von dem Bündnis) als Kombination. Die Unterbewertung der letzteren Stelle hängt wieder damit zusammen, dass Groag die Spuren karthagischer Quellen überhaupt leugnet (S. 11 f.).

³⁾ Taeger a. a. O. S. 353 f., Otto a. a. O. S. 507. Die Behauptung T. Franks, *Cambr. Anc. Hist.* VII S. 810, der Ebrovertrag 'was in the first instance (von mir gesperrt) meant to protect the interests of Massilia', geht zu weit. Richtiger Schulten daselbst S. 788, Otto S. 497.

⁴⁾ Vgl. Täubler, *Imp. Rom.* I 97.

alte karthagische Interessensphäre. Das entspräche auch dem Lutatiusfrieden, weil die Nichterwähnung Spaniens in ihm römisches Desinteressement bedeute. — Die Römer wünschten umgekehrt etwa: Aufrechterhaltung der Beziehungen zu Sagunt, ebenso gemäss dem Lutatiusfrieden; Beschränkung Karthagos auf Südspanien bis zu einer Linie, die südlich Sagunt lag. — Das Ergebnis war dann ein nach langem Verhandeln¹⁾ erzieltens Kompromiss (Ebrovertrag): beide Kontrahenten verpflichteten sich, die Ebrolinie militärisch nicht zu überschreiten. Wieviel sonst etwa noch in dem Vertrage gestanden hat, wissen wir nicht; sehr viel mehr wird es nicht gewesen sein (siehe unten S. 228)²⁾. Wichtig war jedenfalls etwas Negatives: über Spanien südlich des Ebro stand nichts darin³⁾. Das heisst also: Rom wich hinsichtlich der Demarkationslinie zurück. Das war ein Erfolg Karthagos. Der Streit um Sagunt wurde aber vertagt; die Verhältnisse südlich des Ebro, also auch hinsichtlich Sagunts, blieben im Unklaren. Die Karthager verharrten bei ihrer Auffassung, die Römer bei der ihrigen. Die Formel von dem Verbot nur militärischer Interventionen nördlich bzw. südlich des Ebro bedingte keine direkte Preisgabe Sagunts. Das war ein Erfolg Roms.

4. Unter dem Zeichen, den Konflikt zu vermeiden, stehen noch die Jahre bis 220. Rom zog aus seinen Beziehungen zu Sagunt keine Konsequenzen, Hannibal respektierte aus politischen, nicht aus rechtlichen, Gründen jene Beziehungen, als er Spanien bis zum Ebro okkupierte.

5. Mit der Entlastung der politischen Situation in Oberitalien beginnt Rom dann im Jahre 220 oder kurz vorher seine Beziehungen zu den Freunden in Sagunt wieder zu intensivieren, greift in die dortigen inneren Verhältnisse robust ein und versucht, den Saguntinern den Rücken zu steifen gegenüber dem damals abwesenden Hannibal und auch gegenüber karthagischen Untertanen (Torboleten), mit denen die Saguntiner in Fehde lagen. Mit Nachdruck betont Rom

¹⁾ Pol. II 13,6 und dazu Ed. Meyer a. a. O. S. 341.

²⁾ Denkbar wäre, dass man in einer Präambel die grundsätzliche Anerkennung des Lutatiusvertrages ausgesprochen hätte.

³⁾ Otto S. 501 paraphrasiert die Polybiosstelle II 13,7 (*συνθήκαι*), *ἐν αἷς τὴν μὲν ἄλλην Ἰβηρίαν παρεσιώνων* mit 'andere Gegenden Spaniens als der Ebro seien in dem Vertrage nicht erwähnt gewesen', was ich nicht für richtig halte.

darum im Spätherbst 220 bei seinen Besprechungen mit Hannibal in Karthago Nova, dass Sagunt unter römischem Schutze stehe und ersucht dringend um Respektierung der Ebrolinie¹⁾. Hannibal erklärt die Einmischung Roms, die die Ruhe innerhalb des karthagischen Territoriums stören musste, als Verletzung des Ebro(?)-Vertrages²⁾ und geht nach Rückfrage in Karthago und nach dem Scheitern der römisch-karthagischen Verhandlungen in Karthago (Winter 220/219) im Frühjahr 219 gegen Sagunt vor.

6. Mit dieser ersten römischen Demarche in Karthago, aber ebenso mit der zweiten vom Spätherbst 219, hängen nun jene oben berührten Streitigkeiten um Sagunt zusammen³⁾, wobei die Römer den Ebrovertrag in den Vordergrund rückten (*πρωτον μὲν . . .* Pol. III 29, 2)⁴⁾. Hasdrubal habe, so mögen sie ausgeführt haben, um die Beziehungen Roms zu Sagunt gewusst. Da der Ebrovertrag sie nicht ausdrücklich verbiete, so hätten die Karthager sie damit als zu Recht bestehend anerkannt, das zeige auch Hannibals Verhalten Sagunt gegenüber. Ausserdem aber sei ja das Saguntbündnis auch noch gedeckt durch den Friedensvertrag von 241 (*καὶ μὴν ἐν ταῖς περὶ Σικελίαν συνθήκαις ἦν ἔγγραπτον . . . ὑπάρχειν τοῖς ἀμφοτέρων συμμάχοις τὴν παρ' ἐκατέρων ἀσφάλειαν* Pol. III 29, 4)⁵⁾. — Umgekehrt schoben die Karthager den Ebrovertrag in den Hintergrund. Der Vertrag war, wie wir sahen,

¹⁾ Pol. III 15, 5.

²⁾ Welcher Vertrag verletzt sein soll, ist aus Pol. III 15, 7 nicht zu erkennen. Täubler, Vorgeschichte S. 45f. dachte an das römisch-saguntinische Bündnis, was unmöglich ist, Otto S. 508 an den Lutetiusfrieden. Ich würde mit Groag S. 58³. 61. 32 eher den Ebrovertrag annehmen.

³⁾ Im einzelnen sind die beiden Verhandlungen nicht genau auseinanderzuhalten und auch nur vermutungsweise zu rekonstruieren. Dass von dem, was Polybios für die zweite Gesandtschaft berichtet, manches in die erste gehört, hat Täubler, Vorgeschichte S. 57 ff. richtig betont. Zustimmend Ed. Meyer S. 364², Otto S. 509; anders Groag S. 65².

⁴⁾ Dass das *πρωτον μὲν* und das folgende *καὶ μὴν* (s. oben im Text) nach Polybios nur zu den späteren Diskussionen gehört (*λέγεται δὲ πολλάκις καὶ ὑπὸ πολλῶν παρ' αὐτοῖς*), verschlägt nichts, da die Argumentation durch die Stellungnahme der Karthager in III 21 gestützt wird.

⁵⁾ Dieses Argument ist wohl überhaupt erst zur Widerlegung des karthagischen Standpunktes vorgebracht worden.

ein höchst unvollkommenes Instrument, das auch für die Karthager keine absolut sichere Handhabe bot. Sie mögen also behauptet haben, dass das, was die Römer über die Vorgeschichte des Vertrages vorbrächten, und was sie aus indirekten Argumenten und Schlüssen *e silentio* ableiteten, für die karthagische Regierung nicht massgebend sein könne, um so weniger als sie den Vertrag nicht abgeschlossen und nicht ratifiziert hätten¹⁾. Für die in ihm enthaltenen Unklarheiten, die übrigens die Römer selbst zugäben²⁾, seien sie infolgedessen nicht verantwortlich. Wolle man überhaupt vorwärts kommen, so müsse man den Vertrag im Hinblick auf die Saguntfrage aus der Debatte ausscheiden³⁾. Dann aber bleibe grundlegend der Friedensvertrag von 241. In der damals genau spezifizierten Liste der gegenseitig zu respektierenden *σύμμαχοι* fehlten aber die Saguntiner, wie auch sonst nichts über Spanien im Lutatiusvertrag stand. Könne also der karthagische Senat eine Abänderung durch den Ebrovertrag für Nordspanien anerkennen, so könne er es nicht für den Süden.

Auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des beiderseitigen Standpunktes kommt es hier — wenigstens vorerst — nicht an; wohl aber ist jetzt die Frage zu stellen, wie auf der Grundlage der vorstehend postulierten Hergänge und Dis-

¹⁾ Vielleicht ist in den pikierten Worten *τὰς ... πρὸς Ἀσδρούβαν ὁμολογίας ... ὡς οὔτε γεγενημένας, εἴ τε γέγονασιν οὐδὲν οὔσας πρὸς αὐτοὺς διὰ τὸ χωρὶς τῆς σφετέρας πεπραχθῆναι γνώμης* (Pol. III 21, 1) gleichzeitig eine innere Frontstellung gegen das selbständige Vorgehen des Strategen Hasdrubal enthalten. Vgl. Pol. III 8, 4: *οὐ προσέχοντα* (sc. Hasdrubal) *τῷ συνεδρίῳ τῶν Καρχηδονίων* (nach Fabius).

²⁾ Pol. III 21, 6: *Ῥωμαῖοι ... φάσκοντες ἀνεραῖον μὲν ἔτι διαμενούσης τῆς τῶν Ζακανθαίων πόλεως ... δυνατὸν εἶναι λόγῳ περὶ τῶν ἀμφισβητουμένων διεξάγειν*. — Vgl. auch Q. Fabius Maximus' Einstellung Zon. VIII 22.

³⁾ Groag a. a. O. S. 75 will die Ausschaltung des Vertrages durch die karthagische Regierung als ein Entgegenkommen gegen Rom deuten, damit sie nicht auf der Vertragsverletzung durch die Römer herumreiten müsste. Das ist aber nicht recht wahrscheinlich, da gerade die Römer es sind, die den Ebrovertrag betonen. — Wenn Ed. Meyer a. a. O. S. 364 für möglich hält, dass die Karthager doch mit Nachdruck auf den Ebrovertrag hingewiesen hätten und dass das dann nur in der unter römischem Einflusse stehenden Tradition verwischt worden sei, so heisst das doch zu einfach die Überlieferung ins glatte Gegenteil verkehren.

kussionen das von der Tradition gezeichnete Bild entstehen konnte:

1. Die römische Regierung und die Kreise, die die römische öffentliche Meinung beeinflussten, haben für ihre Zwecke den Lutatiusvertrag verwertet und ihn so interpretiert, wie er ihnen dienlich erschien (vgl. Pol. III 29, 4 ff. 30, 3). Sie haben aber auch den Ebrovertrag, wiewohl er dem Wesen nach für sie ungünstig war, in dem Sinne, 'wie sie ihn verstanden', ausgebeutet. Dass die Karthager diese Interpretation nicht mitmachten und den Ebrovertrag aus der Debatte ausgeschieden wissen wollten, haben dann die Römer als 'karthagischen Vertragsbruch' in die Welt hinausposaunt.

2. Die römische und vom römischen Standpunkte aus schreibende Geschichtsschreibung kennt den mageren Inhalt des Ebrovertrages, der nicht viel mehr als ἐφ' ᾧ μήτε Ῥωμαίους τοῖς πέραν τοῦ Ἰβηρος ποταμοῦ πόλεμον ἐκφέρειν, Καρχηδονίων ὑπὸ ἰσχυροῦσιν οὐσι, μήτε Καρχηδονίους ἐπὶ πολέμῳ τὸν Ἰβηρα διαβαίνειν (vgl. App. Ib. 7) enthalten haben wird. Sie weiss wohl auch davon, dass bei den Verhandlungen von 226 vom Lutatiusfrieden die Rede war, dass die Abmachungen Roms mit Sagunt zur Debatte gestanden, dass Rom das Recht hierzu aus jenem abgeleitet und dass der Ebrovertrag das römisch-saguntinische Bündnis nicht ausdrücklich aufgehoben hatte. Daraus dürfte dann die 'Erneuerung des Lutatiusfriedens' geworden sein, von der wir bei Livius lesen (*foedus renovaverat populus Romanus*; Liv. XXI 2, 7). Die Tradition kennt ferner die römische Version, Karthago hätte den Ebrovertrag zerrissen¹⁾. Weil sich aber die spätere Annalistik in der komplizierten Frage nicht mehr zurecht fand, so hat sie kurzerhand (vgl. App. Ib. 7; Dio = Zon. VIII 21; Liv. XXI 2, 7. 6, 4. 18, 9) — wenn auch in verschiedener Weise — die Aufnahme Sagunts in den Ebrovertrag von sich aus gefolgert. Ja sie hat sogar — durch geographische Kenntnisse unbeschwert — gelegentlich noch ausserdem gemeint (App. Ib. 7, 10. Ann. 3), Sagunt müsse wohl nördlich des Ebro liegen²⁾.

¹⁾ Wahrscheinlich spricht aus Pol. III 21 Fabius (s. Pol. III 8); vgl. Beloch, Herm. 50, S. 371, Groag a. a. O. S. 74.

²⁾ Bei Livius scheint Sagunt wohl südlich (XXI 16, 5), aber doch nicht weit entfernt vom Ebro zu liegen. Vgl. XXI 2, 7; der Ebro soll die Grenze sein utriusque imperii; die Saguntiner wohnen aber medii

Wann die Anschauungen aufgekommen sind, ist schwer zu sagen. Manches mag vielleicht schon auf den Kriegsbeginn zurückgehen und der Erzielung einer Kriegspsychose¹⁾ gedient haben.

3. Auch Polybios steht unter dem Einfluss der römischen Tradition. Er wiederholt immer wieder, dass der einzige Inhalt des Ebrovertrages das Verbot der militärischen Ebroüberschreitung — bei ihm sogar seitens der Karthager allein — gewesen sei (II 13, 7; III 27, 9. 29, 3. 30, 3), stimmt aber andererseits dem gerade den Karthagern gemachten Vorwurf zu, sie hätten sich unerhörterweise über diesen so umrissenen Vertrag hinweggesetzt (III 29, 2: *οὐκ ἀδεικτέον, καθάπερ οἱ Καρχηδόνιοι λέγειν ἐθάρουν*). Die Kriegsschuld treffe, sagt er III 30, 3, wenn man nicht bis auf das römische Verbrechen an Sardinien zurückgreife, die Karthager; denn die Vernichtung Sagunts verstosse nicht nur gegen den Lutatius-, sondern ebenso gegen den Ebrovertrag, der bestimme, dass die Karthager den Ebro in kriegerischer Absicht nicht überschreiten dürfen (*εἰ μὲν τις Ζακάνθης ἀπώλειαν αἰτίαν τίθῃσι τοῦ πολέμου, συγχωρητέον ἀδίκως ἐξηγηροχέται τὸν πόλεμον Καρχηδονίους κατὰ τε τὰς ἐπὶ τοῦ Λυτατίου συνθήκας, καθ' ὅς ἔδει τοῖς ἑκατέρων συμμάχοις, τὴν ὑπ' ἑκατέρων ὑπάρχειν ἀσφάλειαν, κατὰ τε τὰς ἐπ' Ἀσδρούβου, καθ' ὅς οὐκ ἐδειδιαβαίνειν τὸν Ἰβηρα ποταμὸν ἐπὶ πολέμῳ Καρχηδονίους· εἰ δὲ τὴν Σαρδόνος ἀφαιρέσειν κτλ.*). Der unbefangene Leser, der die geographische Situation nicht kennt, muss hieraus schliessen, dass Sagunt nördlich liegt, und Appians Quelle hat den Schluss vielleicht gerade aus Polybios gezogen bzw. aus einer römischen Überlieferung, die sie beide

inter imperia, was wie eine neutrale Zone zwischen ihnen aussieht. Dazu auch Dio = Zon. VIII 21: *οἱ Ζακάνθιοι οὐδ' ἄρα τοῦ ποταμοῦ οὐκ οἰκοῦντες τὸν Ἰβηρος*. Auch nach App. Ib. 10 denkt man sich Sagunt nicht weit vom Ebro, wenn auch hier nördlich. Liv. XXVI 42, 6 ist der Ebro 7 Tagemärsche von Karthago Nova entfernt, was wieder nur passt, wenn man den Ebro bei Sagunt fließen lässt (Ed. Meyer a. a. O. S. 451). Zu Livius' Gedankenlosigkeit in geographischen Dingen s. auch Ed. Meyer a. a. O. S. 407 f.

¹⁾ Damals wusste man von der geographischen Lage Sagunts weithin noch sehr wenig. — Vgl. jetzt auch F. Cornelius, *Cannae* (13. Beih. zur *Klio* N. F., 1932) S. 71: 'Die Fabeln über Hannibal ... sind aus dem Kriegsfieber selbst hervorgegangen' (sind nicht erst spätere annalistische Erdichtungen).

benutzten. Der Verdacht, dass er selbst jenen groben Irrtum mitgemacht hat, ist in der Tat trotz Ed. Meyer¹⁾ nicht ganz von der Hand zu weisen und ist ihm von neueren Forschern wirklich zur Last gelegt worden²⁾. Dass Polybios, wo er aus karthagischer Quelle schöpfte, wie in III 14, 9f., Sagunt korrekt südlich ansetzte, ist kein Gegenargument, denn wir sehen, dass er bei dem Zusammenarbeiten der verschiedenen Quellen mit dem ganzen Abschnitt nicht recht fertig geworden ist, dass er trotz eifrigen Bemühens sich von den einseitigen Auffassungen nicht frei machen konnte, wie er sie im Scipionenkreise hörte oder bei Fabius, Cato und anderen las, kurz, dass er das Problem wirklich zu meistern nicht im Stande war. Zum mindesten kann Polybios, trifft jener Verdacht nicht zu³⁾, den Ebrovertrag nicht verstanden haben; denn wollte man ihn heranziehen, so konnte das nicht geschehen wegen der *expressis verbis* in ihm enthaltenen Bestimmung, sondern nur um dessentwillen, was er nicht enthielt.

Aus Vorstehendem ergibt sich: 1. Der Ebrovertrag und seine Interpretation sind nicht erst später von der Diskussion und Tradition fälschlich in die Debatte gezogen worden, sondern sie haben in den Streitigkeiten eine Hauptrolle gespielt.

2. Die Karthager haben sich über die Bindung an die Ebrogrenze nicht hinwegsetzen wollen. (Die Art, wie die Römer die Haltung der karthagischen Regierung zum Ebrovertrag ausgeschlachtet haben, ist tendenziöse Entstellung; bei Silenos oder Sosylos dürften die Dinge ganz anders ausgesehen haben.) Will man von einer Eliminierung des Ebrovertrages sprechen, so trifft das höchstens für Rom zu; denn allerdings konnte Hasdrubal 226 mit Grund annehmen, dass das 'Verschweigen' Spaniens südlich des Ebro und die Festlegung des *ὄρος ἀρχῆς* auf diese Linie nichts anderes bedeute als eine Verschleierung des Rückzuges, die man dem Gegner zur Entspannung der Lage zugestehen konnte.

¹⁾ A. a. O. S. 344f. — S. 451 rechnet er freilich selbst damit, dass die 7 tägige Entfernung von Karthago Nova bis zum Ebro bei Pol. X 9, 7 wie bei Livius (s. Anm. 2 auf S. 229) nur bis Sagunt reichen könne.

²⁾ O. Cuntz, Polybios und sein Werk, S. 65 f. Vgl. Hallward, *Cambr. Anc. Hist.* VIII 29.

³⁾ Wegen III 17, 2 f. mit 59, 7.

3. In dem Verhalten des karthagischen Senates tritt jener latente Gegensatz zwischen der Regierung und ihren grossen Feldherren hervor¹⁾, der für Karthago so unheilvoll war²⁾. Gewiss geht Fabius (bei Pol. III 8) in der Betonung dieses Gegensatzes zu weit. Die karthagische Regierung hat sich 220 und 219, wie jetzt allgemein angenommen wird, hinter ihren Feldherrn stellen müssen und gestellt. Aber der Gegensatz war in der Tat eine Belastung³⁾, da der karthagische Senat im Momente der Verhandlungen nicht über alle Einzelheiten orientiert war. Dass die Rückverlegung der Diskussion auf den Lutatiusvertrag 'ein glänzender Schachzug der Karthager gewesen sei' (Otto S. 511), und dass überhaupt 'in dem diplomatischen Vorspiel des zweiten punischen Krieges letzten Endes Karthago gesiegt hat' (a. a. O. S. 514), kann ich nicht finden.

Bonn.

Friedrich Oertel.

¹⁾ Oben S. 227¹.

²⁾ Vgl. Groag a. a. O. S. 28. 48³. 68.

³⁾ Vgl. auch Ed. Meyer a. a. O. S. 364.